
Abteilung: Abfallwirtschaftsbetrieb
Fachbereich:
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen: AWB
Vorlage-Nr.: AWB/389/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	13.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes;

a) Beschluss des Wirtschaftsplans

b) Festsetzung der Erstattungsbeträge nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5, S.2. der Abfallgebührensatzung vom 27.10.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag

- a) beschließt den Wirtschaftsplan 2020 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler in der vorliegenden Fassung;**
- b) setzt den Erstattungsbetrag nach § 8 Abs. 4 Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2020 auf 0,03546 €/kg; sowie nach § 8 Abs. 5, S.2 Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2020 auf 4,75 €/a fest.**

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler: aus b) 306.100 €

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

a) Beschluss des Wirtschaftsplans

Nach § 15 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.

Das vorliegende Zahlenwerk des Wirtschaftsplanes 2020 ist unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten und absehbaren Vorgaben sorgfältig ermittelt worden.

Der Werksausschuss hat den Wirtschaftsplan in seiner Sitzung am 11.11.2019 beraten. Er wird in dieser Fassung dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Erfolgsplan:

Der Erfolgsplan schließt voraussichtlich, Ertrag und Aufwand saldiert, mit einem Verlust von **374.990,00 €** ab.

Dieser Fehlbetrag kann durch den Gewinnvortrag aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

Umsatzerlöse und sonstige Erträge (Seiten 9 bis 11)

Konten 400 100 bis 500 (Seite 9): Die Erhöhung bei dem Gesamtertrag um rd. **620.000 €** resultiert aus steigenden Erlösen bei den Haushalten, vor allem durch die weiter steigende Zahl der Biotonnennutzer, bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und bei den Selbstanlieferungen.

Konto 520 700 (Seite 11): Der stetig fallende Preis für den Wertstoff Altpapier führt dazu, dass sich der Ertrag um rd. **360.000 €** verringern wird.

Konto 520 701 (Seite 11): Der Ansatz für die Sammelkostenbeteiligung der Dualen Systeme an der Altpapiersammlung erhöht sich voraussichtlich um rd. **390.000 €**.

Entgelte für Entsorgungsleistungen (Seiten 13 bis 17)

Konto 535 170 (Seite 13): Da die Aufwendungen für die Verwertung von AI - AIII Holz jetzt bei Konto 535 310 veranschlagt werden, verringert sich der Ansatz um rd. **300.000 €**.

Konto 535 240 (Seite 15): Für die Kompostierung und Beförderung von organischen Abfällen erhöht sich der Ansatz um rd. **130.000 €**. Ursächliche dafür ist die gestiegene Biomüllmenge deren Ursache in einem erhöhten Anschlussgrad der Biotonne begründet ist und in einer Preissteigerung bedingt durch eine Preisgleitklausel in den Verträgen.

Konto 535 280 (Seite 15): Da ab dem 01.01.2020 die Restmüllmengen in Eigenleistung zur MVA Bonn transportiert werden, verringert sich der Ansatz um rd. **145.000 €**.

Konto 535 310 (Seite 15): Der Ansatz erhöht sich um rd. **310.000 €** da erstmalig die Entsorgung des AI - AIII Holzes in diesem Konto abgebildet wird und zum anderen die Neuausschreibung der Sperrmüllentsorgung einen wesentlich höheren Entsorgungspreis zur Folge hat.

Konto 535 705 (Seite 17): Dieses Konto mit einem Aufwandsbetrag von **800.000 €** wurde erstmals im Wirtschaftsplan 2019 aufgenommen. Damit wird der Beschluss des Kreistages vom 15.12.2017 umgesetzt der den Erstattungsbetrag für die Papierrückvergütung nach § 8 Abs. 4 AbfGebS auf 0,07628 €/kg und nach § 8 Abs. 5, S. 2 AbfGebS für die Bündelsammlung auf 5,95 €/a festgesetzt hat. Der im jetzigen Wirtschaftsplan wiederholt angesetzte Betrag wird benötigt um die Vergütung für das Jahr 2019 in 2020 auszus zahlen.

Konto 640 300 (Seite 17): Im Jahr 2010 wurden alle Rückstellungen gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Barwertmethode umgestellt. Der notwendige Zuführungsbetrag übersteigt den Abzinsungsbetrag wegen des nicht mehr vorhandenen Zinseszins-effektes und muss jährlich ausgeglichen werden. Bis einschließlich 2018 wurden daraus aus dem laufenden Haushalt bereits rd. 4,4 Mio. EURO zugeführt. Um den Planbetrag erreichen zu können, muss der Ansatz um **100.000 €** auf 400.000 € erhöht werden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Seiten 19 bis 23)

Konto 570 265 (Seite 21): Der Ansatz für die Unterhaltung des Abfallwirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“ erhöht sich um rd. **100.000 €** bedingt durch die Erweiterung.

Konto 570 300 (Seite 21): Die Aufwendungen für das Personal erhöhen sich um rd. **140.000 €** aufgrund der tarifgemäßen Erhöhung der Gehälter und Bezüge sowie dem Personalmehrbedarf gemäß Beschluss des Werksausschusses vom 14.10.2019.

Konto 570 360 (Seite 21): Um rd. **150.000 €** verringern sich die Aufwendungen für Leasinggebühren. Ursächlich dafür ist der Wegfall der gemieteten Containeranlage im Rahmen der Erweiterung des AWZ und der Übernahme eines bisher gemieteten Radladers für das AWZ.

Abschreibungen (Seiten 25 und 27)

Konten 550 600 bis 554 000 (Seiten 25 und 27): Die auf den vorgenannten Konten dargestellten Abschreibungen wurden aufgrund der für 2019 bzw. 2020 geplanten und zu aktivierenden Vermögenswerten errechnet und führen in der Summe zu einem Aufwand von rd. 2.186.200 €. Die planmäßige Aufwandserhöhung beträgt rd. **350.000 €** und ist vor allem durch die erhöhte Abschreibung im Rahmen des Umbaus des AWZ „Auf dem Scheid“ bedingt.

Vermögensplan (Seiten 31 ff)

Im Wirtschaftsjahr 2020 sollen viele kleinere aber auch größere Investitionen mit einem Volumen von rd. **2.245.000 €** realisiert werden. Bei den größeren Investitionen ab 100.000 € handelt es sich im Einzelnen um:

Konto 027 900 (Seite 43): Für die seinerzeit bereits beschlossene Erweiterung und den Umbau des Abfallwirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“ incl. Planungskosten sind Mittel in Höhe von rd. **650.000 €** eingeplant. Für verschiedenen Sanierungsmaßnahmen werden rd. **360.000 €** und für die Umsetzung des Energiekonzeptes rd. **275.000 €** veranschlagt.

Konto 074 070 (Seite 45): Bei diesem Konto wird ein Investitionsbedarf von rd. 435.000 € abgebildet. Bei den 2 größten Einzelpositionen handelt es sich einmal mit einer Investitionssumme von rd. **270.000 €** um den Ersatz eines Mobilbaggers auf dem AWZ da das vorhandene Arbeitsgerät aufgrund seines Alters und seines Erhaltungszustandes nicht mehr einen zuverlässigen und wirtschaftlichen Einsatz ermöglicht. Für die Anschaffung eines Schubbodenzuges wird ein Betrag von **100.000 €** veranschlagt da aufgrund einer Kosten-, Nutzenanalyse ab dem 01.01.2020 der Restabfalltransport in Eigenregie durchgeführt wird.

Konto 310 100 (Seite 47): Da die Eigenmittel für die gesamte Finanzierung der Investitionsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, wird in 2020 mit einem Kreditbedarf von **685.105 €** gerechnet.

Konten 283 110 bis 283 260 (Seite 49): Aus den Rückstellungen werden rd. **136.580 €** für die Nachsorge der ehemaligen Abfallentsorgungsanlagen gemäß den Nachsorgeplänen entnommen.

Stellenübersicht (Seiten 52 und 53)

Die Stellenübersicht hat nach § 18 EigAnVO die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die Beschäftigten zu enthalten. Die Stellen der Beamten und Beamtinnen, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stelleplan der Kreisverwaltung zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes lediglich nachrichtlich anzugeben. Im Vergleich zum Stelleplan 2019 ergibt sich eine Stellenmehrung von 2,5 Stellen entsprechend des Werksausschussbeschlusses vom 14.10.2019.

Finanzplan (Seite 55 bis 57)

Der beigefügte Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 ist eine Fortschreibung der letzten Jahre.

Der Werksausschuss hat dem Wirtschaftsplan in seiner Sitzung am 11.11.2019 einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Wirtschaftsplan für 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ahrweiler in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

b) Erstattungsbetrag nach § 8 Abs. 4 Abfallgebührensatzung sowie nach § 8 Abs. 5, S.2 Abfallgebührensatzung

Nach § 8 Abs. 4 der seit dem 01.01.2018 gültigen Abfallgebührensatzung wird der Preis für die Vergütung des in der Papiertonne erfassten Altpapiers vom Kreistag durch Beschluss festgesetzt. Ebenso ist nach § 8 Abs. 5, S.2 AbfGebS für die Grundstücke ohne Papiertonne der Erstattungspreis (Bündelsammlung) festzusetzen.

Der bisherige Erstattungsbetrag, der im Herbst 2017 errechnet wurde, lag bei 7,628 ct/kg in der Tonne gesammeltem Altpapier und bei 5,95 € pauschal pro Objekt bei Bündelsammlung pro Jahr. Er wurde in der Kreistagssitzung am 27.10.2017 beschlossen und galt für das ab dem 01.01.2018 gesammelte Altpapier. Auf die damalige Vorlage wird verwiesen.

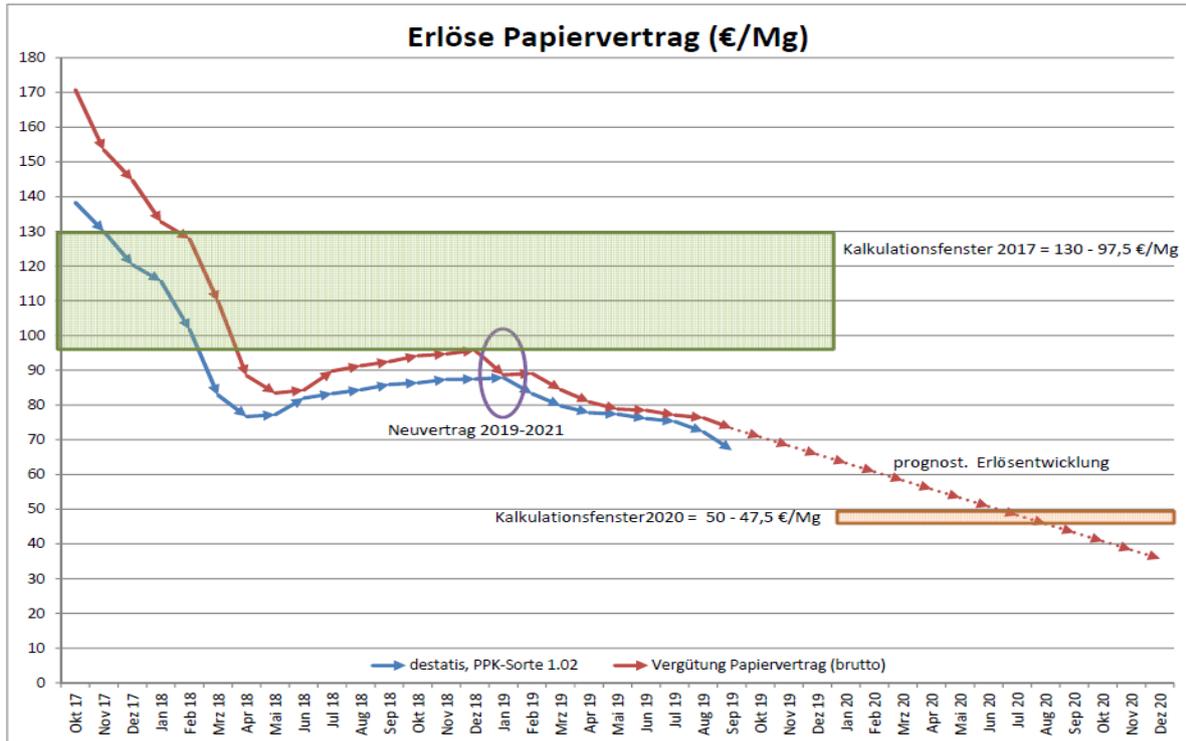
Grundlage war das Ergebnis der damaligen europaweiten Ausschreibung der Papierverwertung, das die Nordwestdeutsche Papierrohstoff GmbH in Mayen, gewann. Auf den submittierten Basispreis (85€/Mg) war der entsprechende Preisgleitungsindex des statistischen Bundesamtes (destatis) für Mischpapier (Sorte 1.02) anzuwenden. Der Index schwankt monatlich und sinkt seit Mitte 2017. Eine Marktentspannung ist derzeit nicht in Sicht (Presseartikel **Anlage zu b**)

Das Modell zur Berechnung des Erstattungspreises für unsere Bürger wurde 2017 als Teil der Gebührenkalkulation von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORN-BACH testiert.

Die Verwaltung und die Kreisgremien gingen 2017 von einem Kalkulationsfenster von durchschnittlich 130 - 97,5 €/Mg aus. Anschließend waren noch die mit der Verwertung unmittelbar in Verbindung stehenden variablen Kosten für Kraftstoff der Sammelfahrzeuge, die Transportkosten des Papiers zur Papierfabrik nach Mayen sowie ggf. eine Beteiligung der Dualen Systeme an den Verwertungserlösen abzusetzen. Die 10 Dualen Systeme haben grundsätzlich einen Beteiligungsanspruch, da in der kommunalen Papiersammlung ja auch Verpackungen gesammelt werden.

Für den neuen Erstattungspreis 2020 ist von einem weiterhin fallenden Altpapiermarkt auszugehen. Das Kalkulationsfenster liegt für 2020 bei durchschnittlich 50 - 47,5 €/Mg.

Die Entwicklung des Marktpreises mit dem bisherigen Erstattungspreis (0,07628 €/kg) würde zu einem signifikanten Defizit von rund 370.000 € führen. Deshalb muss der satzungsgemäße Erstattungsbetrag angepasst werden (§ 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG).



Unter Berücksichtigung voranstehender Entwicklungen ergibt sich nun folgende Berechnung, die DORNBACH bestätigt hat:

Berechnung PPK-Erstattungsbetrag für 2020		
Basis Sammelmenge des AWB (74%) lt. Sortieranalyse 2018		8.634,60 Mg
Anteil Bündelsammlung	886	118,81 Mg
Anteil Tonnensammlung	47407	8.515,79 Mg
Verwertungserlös Basis (prognost. durchsch. Marktpreis)		50,00 €
kalk. Verwertungserlös		431.730,00 €
./. Marktschwankungsabschlag	5,0% -	21.587,00 €
./. Transportkosten zur Papierfabrik	-	103.985,00 €
./. Verwertungsbeteiligung Duale Systeme (entfällt da Herausgabe 100%)		- €
rechn. Verwertungserlös		306.158,00 €
davon Bündel		4.212,66 €
davon Gefäße		301.945,34 €
davon Gefäße/Mg		35,46 €
Vergütung/Kilogramm nach § 8 Abs. 4 AbfGebS		0,03546 €
PPK-Vergütung für Bündel		
Bündelgewicht für 13 Leerungen (lt INFA)		134,00 kg
Vergütung/kg		0,035 €
Bündel/a pauschal nach § 8 Abs. 5, S.2. AbfGebS		4,75 €
Bündel/m pauschal		0,396 €

Der Werksausschuss hat der Festsetzung der Erstattungsbeträge in seiner Sitzung am 11.11.2019 einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt die Erstattungsbeträge gemäß § 8 Abs. 4, Abs. 5, S.2 der Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2020 entsprechend der Berechnung festzusetzen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

zu a) Wirtschaftsplan 2020

zu b) Auszug aus Presseartikel EUWID vom 15.10.2019